SATZUNG

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Flächen entlang der Straße "Am Michelsweg" (Vorkaufsrechtssatzung "Am Michelsweg") vom 1. März 2023

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 28. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere zur Bereitstellung von Wohnraum für geflüchtete Personen, steht der Wallfahrtsstadt Kevelaer in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, welches im Lageplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist. Folgende Flurstücke sind durch diese Satzung erfasst:

- Gemarkung Winnekendonk, Flur 8, Flurstück 112
- Gemarkung Winnekendonk, Flur 8, Flurstück 114

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den 1. März 2023

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

Geltungsbereich

